

A N T R A G

der Abgeordneten A u e r und L e m b a c h e r

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Änderung des
NÖ Sozialhilfegesetzes, 2. Novelle 1994, Ltg. Zl. 210.

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Gesetzesanordnung lautet:

"§ 50 Abs. 5 und 6 lauten:"

2. Vor dem bisherigen im Art. I stehenden Gesetzestext ist die
Absatzbezeichnung "(5)" einzufügen und folgender Abs. 6
anzufügen:

"(6) Die Gemeinden haben monatliche Vorschüsse in der Höhe
des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche
Verrechnung zu entrichten. Diese monatlichen Teilbeträge
werden von den den Gemeinden gebührenden monatlichen Vor-
schüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen
Bundesabgaben einbehalten. Die Ermittlung der Vorschüsse
erfolgt auf Grund der im Voranschlag des Landes NÖ des
Rechnungsjahres ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sowie
der Finanzkraft gemäß Abs. 5."